

zung nach den Erfordernissen der zu schützenden Güter ist im Wasserrechtsgesetz zu verankern.

- Das Einleiten von Schadstoffen in Gewässer soll nach dem Stand der Technik für alle Emittenten einschließlich der Gebietskörperschaften einheitlichen Einleitungsbedingungen unterworfen werden.
- Die Richtlinien für den „naturnahen Wasserbau“ sind mit dem Ziel zu überarbeiten, daß nicht nur auf die technischen Belange, sondern mehr auf die Erfordernisse von Flora und Fauna abgestellt wird. Diese Richtlinien sind für geförderte Wasserbaumaßnahmen verbindlich zu erklären. Maßnahmen der Renaturierung von Wasserläufen auch im Interesse des Hochwasserschutzes und zur Erhaltung von Feuchtgebieten sind vorzusehen.
- Zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:
 - ausreichender Schutz potentieller Grundwasserreserven,
 - neue Definition der Schutzzonen,
 - obligater Grundwasserschutz bei Deponien,
 - Hebung der Gewässergüte durch Verminderung der Nährstoffanreicherung,
 - Forcierung verursacherspezifischer Kläranlagen, um eine optimale Reinigungsleistung zu erzielen,
 - Forcierung von Pflanzenkläranlagen und ähnlicher Klärsysteme wo zielführend,
 - verstärkte Kontrolle der Abwasserinstallationen (Senkgruben, Einleitung in Vorfluter), um ein Versickern ungeklärter Abwässer ins Grundwasser zu vermeiden.

2.2.4. Lärm (siehe auch 2.1.1.2.)

- Bei neuen Kraftfahrzeugen und lärmrelevanten Ersatzteilen ist die Reduktion der Lärmemissionsgrenzwerte jeweils nach dem Stand der Technik vorzusehen.
- Die Überprüfung der Lärmemissionen von Kraftfahrzeugen wird zur Zeit vornehmlich bei der Typenprüfung durchgeführt. Nachkontrollen direkt im Straßenverkehr sind ebenfalls erforderlich.
- Die Rollgeräusche von Kraftfahrzeugen sind durch geräuschmindernde Straßenbeläge und durch geeignete Bereifung zu vermindern.

- In mehreren Bereichen der Lärmbekämpfung bestehen einschlägige Richtlinien für Messungen bzw. notwendige Maßnahmen. Im gewerblich-industriellen Sektor besteht auf diesem Gebiet noch ein Nachholbedarf. In vielen Fällen könnte damit eine objektivere Beurteilung der Umweltbelastung erreicht werden.
- Für Haushalts- und Gartengeräte sind in Österreich in Übereinstimmung mit internationalen Normen Geräuschemissionsgrenzwerte vorzuschreiben. Die Geräuschintensität ist für den Konsumenten ersichtlich zu machen.

2.2.5. *Abfall/Recycling*

- Bestehende Sonderabfallbeseitigungsanlagen sind an den Stand der Technik anzupassen.
- Der Bund muß im Zusammenhalt mit anderen öffentlichen Gebietskörperschaften Initiativen setzen für den Bau und Betrieb von geeigneten Sonderabfallbeseitigungsanlagen mit ausreichender Gesamtkapazität und ohne übermäßige regionale Konzentration.
- Das Sonderabfallgesetz ist durch Rechtsvorschriften betreffend die Anforderungen an Sonderabfallbeseitigungsanlagen bzw. Regelung der zweckentsprechenden Art der Beseitigung von bestimmten Sonderabfällen zu ergänzen.
- Die Betreiber von Sonderabfallbeseitigungsanlagen sollen verpflichtet sein, alle in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Sonderabfälle zu übernehmen. Eine Übernahmeverpflichtung des Sonderabfallsammlers für die von ihm zu entsorgenden Abfälle ist vorzusehen.
- Sonderabfallbeseitigungsanlagen sind regelmäßig behördlich zu überprüfen.
- In Hinkunft sollte bereits bei der Bewilligung der Verbrennung schadstoffhaltiger Brennstoffe auch geklärt werden, wie die in den Rauchgasreinigungsanlagen anfallenden Abfallstoffe verwertet werden und wo, auf welche Weise jene Abfallstoffe deponiert werden, die nicht wirtschaftlich verwertbar sind.
- Verkäufer von Motorölen sollten — wie bereits im Entwurf einer Novelle zum Altölgesetz vorgesehen — beschlossen, zur Rücknahme von Motorölen verpflichtet werden. Es ist sicherzustellen, daß der Einsatz von Motorölzusätzen, die die Umwelt mit gefähr-